



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-32.00 M 23/2001-24

Ggst.: Verbund Hydro Power GmbH;
KW Mandling, wiederkehrende
Räumungen des Stauraumes mit
mechanischer Mobilisierung,
wasserrechtliche Bewilligung.

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Fr. Mag. Hofer
Tel.: 0316/877-2405
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 18. Februar 2019

Kundmachung

Am 18.1.2017 hat die Verbund Hydro Power GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die wiederkehrende Räumung des Stauraumes mit mechanischer Mobilisierung beim KW Mandling angesucht.

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 18. März 2019

mit dem Zusammentritt **beim Sporthotel Matschner, 8972 Ramsau 61,**

um 10.30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 9, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verhandlungsleiterin ist Mag. Eva-Maria Hofer.

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Paul Saler.

Limnologischer Amtssachverständiger ist Dr. Michael Hochreiter.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs.4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien,

- 2.) Gemeinde Ramsau am Dachstein, Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein, office@ramsau.at,
auch als Fischereiberechtigte Kalte Mandling,
mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Die Kundmachungen sind an allgemein zugänglichen Plätzen (z.B. Gasthaus, Schule, etc.) anzuschlagen.
Ferner sind hier nicht bekannte Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten und Fischereiberechtigten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn der Verhandlungsleiterin zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen,
- 3.) Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, abteilung15@stmk.gv.at,
wegen Entsendung der Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Paul Saler und Dr. Michael Hochreiter,
- 4.) Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, abteilung14@stmk.gv.at,
 - a) für den Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
 - b) für den Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes,
- 5.) Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, bhli@stmk.gv.at,
- 6.) Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, pegb@stmk.gv.at,
- 7.) WLV-Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Schönaustraße 50, 8940 Liezen, liezen@die-wildbach.at,
- 8.) Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Ref. Wasser- und Energierecht,
- 9.) Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Pongau, Bergheimerstraße 57, 5021 Salzburg, gbl.pongau@die-wildbach.at,
- 10.) Hotel Hubertus Maier OG, Am Dorfplatz 1, 5532 Filzmoos, als Fischereiberechtigte an der Warmen Mandling und Kalte Mandling,
- 11.) Steiner Johannes, Radstadt 90, 8974 Radstadt, als Fischereiberechtigter am Mandlingbach,
- 12.) Steiner Herbert, Mandling 187, 8974 Mandling, als Fischereiberechtigter am Mandlingbach,
- 13.) Steiner Willi, Mandling 90, 8974 Mandling, als Fischereiberechtigter am Mandlingbach,
- 14.) Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming, gemeinde@schladming.at,
als Fischereiberechtigte am Mandlingbach,
- 15.) Michel Carmen, Salzburgerstraße 26, 8970 Schladming, als Fischereiberechtigte an der Enns,
- 16.) Michel Tina, Salzburgerstraße 26, 8970 Schladming, als Fischereiberechtigte an der Enns,
- 17.) Michel Iris, Ignaz-Rieder-Kai 3/2, 5020 Salzburg, als Fischereiberechtigte an der Enns.

Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsleiterin:
i.V.:
Mag. Eva Maria H o f e r